

STADTVERWALTUNG EISENACH



Wartburgstadt Eisenach

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 10.1

Die Linke.PDS
Fraktion im Stadtrat Eisenach

Haupt- u. Organisationsamt

Gebäude: Markt 2
Auskunft erteilt: Wolfgang Tschaar
Telefon: (0 36 91) 670-125
Telefax: (0 36 91) 670-910
E-Mail:

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
21.03.06

Datei, unsere Nachricht vom
AnfrLinkebarrierefrWLK1.doc

Datum
03.04.2006

Anfrage Reg.-Nr.: 152/2006

Anfrage der Fraktion „Die Linke.PDS“
Hier: barrierefreie Wahllokale am 07. Mai 2006

1. Nach In-Kraft-Treten des Behindertengleichstellungsgesetzes im BGBl. I S.1467 vom 27. April 2002, ist nach § 46 Bundeswahlordnung allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern.

Für die im vergangenen Jahr durchgeführte Bundestagswahl standen eine Reihe von barrierefreien Wahllokalen zur Verfügung. Diese wurden in der Bekanntmachung vom 19.08.2005 veröffentlicht. Uneingeschränkt erreichbare Wahllokale befanden sich in den WBZ 6,9,11,12,22,24,29,30 u. 42. Des Weiteren hatte man über den Zeitraum von vier Wochen - vor dem Wahltag - die Möglichkeit, das Briefwahlbüro in der Stadtverwaltung, Markt 2 (barrierefrei) aufzusuchen.

Da man bei der Bundestagswahl mit einem Wahlschein (ohne Bindung an die Briefwahl) in jedem Wahllokal des Wahlkreises wählen kann, ist auch Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen möglich, ein barrierefreies Wahllokal aufzusuchen bzw. im Zuge der Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Die Darstellung vom Verwehren des Wahlrechts einer Rollstuhlfahrerin ist somit in dieser Form nicht gerechtfertigt.

2. Im Zusammenhang mit der Bildung von Stimmbezirken (§ 5 KWG ; § 6 KWO) - mit der Forderung einer zentralen Lage und guten Erreichbarkeit der Wahllokale und diese möglichst in öffentliche Gebäude zu legen – ist es in den vergangenen Jahren schrittweise gelungen, barrierefreie Wahllokale einzurichten.

In einigen Stimmbezirken der Stadt (z.B. Hofferbertaue) ist aber nur durch den Abschluss eines Mietvertrages (mit Privaten) die Einrichtung eines Wahllokales möglich. Zwar wird im Vorhinein die Möglichkeit des barrierefreien Zutrittes geprüft, nicht aber in jedem Fall kann bei einer Anmietung diese Forderung erfüllt werden.

Zur Kommunalwahl in diesem Jahr wird zu denen aus 2005 barrierefreien Wahllokalen

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003

E-Mail: info@eisenach.de
Internet : http://www.eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo, Di u. Do 7:00 - 18:00 Uhr
Mi 7:00 - 13:00 Uhr
Fr 7:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

670 125

ein weiteres hinzukommen.

In der vorbereiteten, bevorstehenden Bekanntmachung werden alle zur Verfügung stehenden barrierefreien Wahllokale gesondert veröffentlicht.

Darüber hinaus werden in einer Presseveröffentlichung rechtzeitig Hinweise zu den barrierefreien Wahllokalen und zum Verfahren der Briefwahl gegeben.

Ein Anschreiben an die entsprechenden Verbände mit den o.g. Erläuterungen soll außerdem unterstützend wirken.

3. Zur Zeit ist der Aufdruck (barrierefreies Wahllokal) auf der Wahlbenachrichtigungskarte (WBK) nicht möglich. Die WBK ist formell vorgegeben, Änderungen und Zusätze sind somit nicht möglich. (Anlage 2 zu § 12 ThürKWO). Dem Gesetzgeber bleibt es vorbehalten, diesbezüglich weitere Regelungen zu treffen. Eine technische Umsetzung (zusätzlicher Aufdruck) ist aber unproblematisch.


Schneider
Oberbürgermeister

Anlage

§ 5

Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorstand

(1) Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden, Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern sind in der Regel in Stimmbezirke einzuteilen. Kein Stimmbezirk darf mehr als 5.000 Einwohner umfassen. Die Einteilung der Stimmbezirke obliegt dem Gemeindevorstand. Er bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindevorstand die Geschäfte des Wahlvorstands.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, drei bis sechs Wahlberechtigten als Beisitzern und einem Schriftführer. Der Gemeindevorstand bestellt den Schriftführer und beruft die Beisitzer; dabei sollen die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

(3) In Gemeinden, die mehr als einen Stimmbezirk bilden, können Briefwahlvorstände gebildet werden, die sich auf die Prüfung der Briefwahlberechtigung beschränken. Das Ergebnis der Briefwahl ermittelt ein von dem Gemeindevorstand bestimmter Wahlvorstand zusammen mit dem Ergebnis der im Wahlraum abgegebenen Stimmen. Wird für mehr als 100 Wahlbriefe die Briefwahlberechtigung anerkannt, so ermittelt der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, ermittelt der Wahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl.

(4) Für die Bildung der Briefwahlvorstände gelten die Bestimmungen über die Wahlvorstände entsprechend.

§ 6

Stimmbezirke

(1) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Zahl der

000626